



Institutionelle Prävention Sonnenhalde Tandem

Gültig ab 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung Institutionelle Prävention	3
1.1	Personal	3
1.1.1	Personalselektion:	3
2	Umgang mit Nähe und Distanz auf professioneller Ebene	4
2.1	Verwarnung	5
2.2	Qualitätssicherung im Umgang mit GV Stufe 3 und 4	5
3	Umgang mit gesetzlichen Vertretungen / Eltern / Behörden	5
4	Umgang mit sexuellen Dienstleistungen	6
5	Soziale Medien und Pornografie	7
5.1	Strafrechtliche Bestimmungen im Umgang mit sozialen Medien und Pornografie	7
6	Strafgesetz	8
6.1	Offizialdelikt	8
6.2	Antragsdelikt	8
6.3	Umgang und Umsetzung mit dem Strafgesetz in der Sonnenhalde Tandem	9
7	Interventionsdiagramm Personal-Klient	10
8	Interventionsdiagramm Klient – Ausserhalb / Klient - Klient	11
9	Adressen	12
10	Quellennachweise	13

1 Einleitung Institutionelle Prävention

1.1 Personal

Die Insos «Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen» ist für unsere Institution verbindlich. Die formulierten Grundsätze setzen wir gemäss unserem Leitbild und dem Organigramm um. Des Weiteren regeln die allgemein gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Strafgesetzbuches vor allem Artikel 187-200 den Umgang mit Grenzverletzungen.

1.1.1 Personalselektion:

Die Charta wird bei jedem (Praktikanten, Mitarbeiter, Fachpersonal, Reinigungspersonal, Bereichsleiter etc.) im Bewerbungsgespräch [QF2102](#) angesprochen. Da sie Standard dieser Institution ist, werden die Anstellungsvoraussetzungen im Umgang mit Prävention thematisiert und sind fester Bestandteil des Bewerbungsgesprächs.

Die Einreichung der Strafregisterauszüge (im Original) gemäss Arbeitsvertrag [QF2103](#) (Privat- und Sonderprivatauszug) ist Anstellungsvoraussetzung für alle Mitarbeitenden in der Sonnenhalde Tandem. Sollten im Strafregisterauszug Einträge ersichtlich sein, wird die Institutionsleitung über eine mögliche Anstellung entscheiden. Der Sonderprivatauszug wird in einem Abstand von 4 Jahren regelmässig eingefordert, die Kosten gehen zu Lasten der Institution.

Bei Anstellung wird eine Selbstverpflichtung unterschrieben, in der sich die Mitarbeitenden verpflichten aktuell in keinem hängigen Strafverfahren beteiligt zu sein, indem Delikte nach Artikel Strafgesetzbuch 187-200 verhandelt werden.

Beim Einholen der Referenzen [QF2114](#) werden explizit Fragen im Umgang zu Nähe Distanz / Umgang mit Grenzverletzungen gestellt. Auch bei Referenzauskünften wird wahrheitsgetreu und vollständig geantwortet.

In der Einarbeitungszeit werden die Teamleitung und die Mitarbeitenden gemeinsam ein Modul zum Thema institutionelle Prävention durcharbeiten. Dies wird in der Personalakte erfasst.

Auf der Grundlage der Null Toleranz Politik, welche in der Insos Charta als Haltung formuliert wird, erwarten wir, dass die neuen Mitarbeiter/innen diese Haltung als Teil der Institutionskultur mittragen. Ansonsten prüft die Institutionsleitung arbeitsrechtliche Massnahmen.

Unsere Institution pflegt diese Kultur und ist deshalb bemüht, regelmässige Weiterbildungen zum Thema «sexuelle Ausbeutung und andere Grenzverletzungen sowie sexuelle Bildung» zu ermöglichen. Die Institutionsweiterbildungen sind bereichsübergreifend und finden in einem Abstand von 2 Jahren statt.

Im Sinne der Mitarbeiterentwicklung und der Anerkennung des herausfordernden Themas erhalten die Teams nach Bedarf bis zu 3 Fachberatungen durch eine externe Fachperson pro Jahr. Die Teams können den inhaltlichen Prozess mit der Fachperson selber gestalten - je nach Anforderungen im täglichen Berufsalltag.

Die Themen Umgang mit sexueller Bildung, Grenzverletzungen und Nähe Distanz sind ein integrierter Teil des Mitarbeiterqualifikationssystems [QF2104b](#) und werden jährlich angesprochen und schriftlich festgehalten.

2 Umgang mit Nähe und Distanz auf professioneller Ebene

Entscheidend ist, dass sich die Mitarbeitenden (Bezugsperson, BZP) jederzeit darüber im Klaren sind, dass es sich nicht um eine private Beziehung handelt und sie ihr Handeln mit dem beruflichen Arbeitsauftrag überprüfen. Dass die Beziehung nicht unbedingt selbst gewählt, sondern Teil der Arbeit ist, und es sich nicht um eine symmetrische Beziehung handelt bzw. die Mitarbeitenden sich in der mächtigeren Position befinden.

Professionalität erhebt zudem den Anspruch, das Wechselverhältnis von Nähe und Distanz systematisch reflektieren zu können, denn professionelle Nähe kann nur gelingen, wenn die Mitarbeitenden eine systematische, permanente, sorgfältige und kritische Selbstreflexion durchführen. Regelmässige Reflexion und fundiertes Wissen über die manipulativen Strategien von SexualstraftäterInnen sind ebenfalls unabdingbar für die kritische Reflexion der professionellen Nähe. Ein Wissen darüber zeigt Risiken, beleuchtet Beziehungsarbeit von ihrer Schattenseite und minimiert damit blinde Flecken. Deshalb ist es wichtig keine exklusiven Beziehungen zu BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf zu pflegen.

Unter exklusiver Beziehung versteht die Institution Beziehungsgestaltung von Seiten der Mitarbeitenden, welche nicht mit der professionellen Rolle und den Anforderungen an diese entsprechen. Beziehungen die während der Arbeitszeit entstehen, müssen professionell bleiben und dürfen keinen privaten Charakter bekommen. Sollte die Initiative für private Beziehungen von Seiten der BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf kommen, ist es Teil des professionellen Verständnisses, dies mit den jeweiligen Personen zu klären und die Position der Institution zu vertreten.

- Keine privaten Kontakte ausserhalb der Arbeitszeit
- Keine privaten Handynummern rausgeben
- Private Facebook Anfragen oder andere soziale Medien sind nicht erlaubt

Täter und Täterinnen gehen sehr strategisch vor und bauen sexuelle Ausbeutung Schritt für Schritt im Rahmen der alltäglichen Beziehungsarbeit systematisch auf. Sie regulieren die Nähe und den schleichenden Verlust von Distanz auf eine manipulative Art und er wird im Verborgenen erweitert. Täter und Täterinnen sind Meister der Manipulation. Um dieser Manipulation auf professioneller Ebene etwas zu entgegnen, braucht es Transparenz. Wenn feinere Distanzverluste transparent geklärt werden, ist es für Täter und Täterinnen schwieriger, Beziehungen schrittweise zu sexualisieren. Transparenz erhöht die Schwelle für mögliche Täter und Täterinnen und gibt allen anderen – der grossen Mehrheit – mehr Rückhalt und Schutz. Kurzum: Professionelle Nähe bedingt Transparenz – gegenüber dem Team, der Leitung, den BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf.

- Die klare Grenzsetzung innerhalb einer professionellen Beziehung darf nicht an BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf delegiert werden, denn diese stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Mitarbeitenden. Somit ist die Verantwortung, die Grenzen einzuhalten, bei den MitarbeiterInnen.
- Nähe muss professionell und fachlich begründet werden können. Sie darf auf keinem Fall zur unreflektierten Routine werden, sondern muss aktiv gestaltet sein.
- Nähe muss transparent und besprechbar sein. Je mehr die Kultur entsteht, dass der Umgang mit Nähe und Distanz in der Beziehung immer wieder justiert wird, desto eher fällt es Täter und Täterinnen schwer im Verborgenen exklusive Beziehungen zu gestalten.

2.1 Verwarnung

Sollte es beim Personal zu einer Verwarnung nach Bündner Standard kommen (Einstufungsraster Umgang mit Grenzverletzung 3 und 4) werden arbeitsrechtliche Massnahmen individuell durch das von der ILR einberufene Gremium geprüft.

Es wird immer eine Aktennotiz in der Personalakte geben.

Individuelle Möglichkeiten könnten sein:

- schriftlicher Verweis
- Abmahnung/Kündigungsandrohung
- Kündigung/Freistellung/Fristlose Entlassung
- Einleitung rechtlicher Schritte (Strafanzeige)
- Emotionen möglichst flach halten im Team (evtl. Supervision)
- Eine interne Aufsichtsgruppe, die sich dem Fall annimmt, Aufteilung wer welchen Bereich hat

Grenzverletzungen Stufe 3 und 4 werden schriftlich erfasst und Ende Jahr evaluiert. Dabei werden Strukturen, Situationen und die beteiligten Personen reflektiert. Die Strukturen und Prozesse zur Prävention von Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt und andere Formen der Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sein.

2.2 Qualitätssicherung im Umgang mit GV Stufe 3 und 4

Demgegenüber verhindern autoritäre, streng hierarchische und undurchsichtige Einrichtungsstrukturen eher die Aufdeckung von Gewalt. Die Strukturen und Prozesse der Institution sind deswegen nachhaltig dahingehend zu überprüfen, ob sie es erleichtern oder sogar fördern, dass Erwachsene ihre Autoritäts- und Machtposition und das Vertrauensverhältnis gegenüber Schutzbefohlenen missbrauchen können. In diesem Sinne muss Prävention als Teil eines Organisationsentwicklungsprozesses angesehen werden, dessen Voraussetzung ist, dass die Organisationen bereit sind, ihre Strukturen regelmässig grundlegend zu überdenken und auch zu ändern.

3 Umgang mit gesetzlichen Vertretungen / Eltern / Behörden

In der Bundesverfassung heisst es: Das Recht auf Sexualität untersteht dem Grundrecht der persönlichen Freiheit. Menschen mit einer geistigen und körperlichen Behinderung haben demnach das Recht, ihre Gefühle, ihre Sinnlichkeit und ihre Sexualität zu leben. Sexualität ist ein Grundrecht das nicht delegierbar ist. Das heisst: kein anderer Mensch kann über die Sexualität eines anderen bestimmen, solange die gesetzlichen Rechte beachtet und keine Selbst- oder Fremdgefährdung in der Art und Weise wie Sexualität gelebt wird, vorhanden ist. Das bedeutet auch, grundsätzlich müssen bei Volljährigkeit die Eltern oder gesetzlichen Vertretungen nicht über das Beziehungsleben des Betroffenen informiert werden. Es ist klar, dass es im Sinne der Transparenz und vertrauensvollen Zusammenarbeit immer besser ist, wenn Eltern und gesetzliche Vertretungen miteinbezogen werden können.

In Bezug auf finanzielle Unterstützung für sexuelle Dienstleistungen heisst das: „auch“ wenn umfassend verbeiständet, habe der Beistand, ausser die finanzielle Situation lasse die Häufigkeit der Kontakte nicht zu, kein Mitspracherecht, da es sich bei den Kontakten um ein höchstpersönliches Recht handelt, das nicht delegierbar ist.“ Die betroffenen Institutionen sollten die Situation aus der „Gefährdungsperspektive“ sehen. Wenn also die Bezugsperson/en der Institution aufgrund gewisser Umstände (fragliche Finanzierung, Abhängigkeitsverhältnis, Ausnutzungssituation, ungeklärte gesundheitliche Risiken, etc.) annehmen muss, dass die verbeiständete Person gefährdet ist, sollte Rücksprache mit der gesetzlichen Vertretung genommen werden und die betroffene Person darüber informiert werden.

Bei Eintritt in die Institution werden die gesetzlichen Vertretung/ Eltern / Behörden über das Präventionskonzept [QA1332](#) und die Umsetzung sexueller Bildung in der Sonnenhalde Tandem durch die Bereichsleitung informiert.

4 Umgang mit sexuellen Dienstleistungen

Sonnenhalde Tandem hat ein Konzept zur sexuellen Bildung. Sexuelle Bildung wird verstanden als Unterstützung und Befähigung einen selbstbestimmten Umgang mit Sexualität nach individuellen Möglichkeiten / Fähigkeiten zu lernen. Dabei berücksichtigen wir gesetzliche Bestimmungen. Diese Regeln auch den Umgang mit sexuellen Dienstleistungen.

Die Institution Sonnenhalde Tandem ist sich bewusst, dass der Umgang mit sexuellen Dienstleistungen manchmal der einzige Weg für Menschen mit Beeinträchtigung ist, Sexualität überhaupt zu leben. Um diese Erfahrung möglichst befriedigend zu erleben, müssen folgende Begriffe geklärt werden. Alle drei Begriffe sind rechtlich nicht geschützt und sagen deshalb nichts über den beruflichen Hintergrund aus oder den Umgang mit gesundheitlichen Risiken.

Sexualassistenz bedeutet in der Regel, dass eine Person einem Paar oder Einzelpersonen Hilfeleistungen anbietet, um Sexualität möglichst selbstbestimmt umsetzen zu können. Die Person selber ist nicht in das sexuelle Geschehen aktiv involviert. Diese Begegnung kann in der Institution stattfinden, wenn vorgängig eine sorgfältige Vorbereitung und Abklärung stattgefunden hat.

Berührerin / Berührer: «Berührende Sexualbegleitung» befähigt Menschen trotz körperlicher, geistiger, psychischer sowie kognitiver Beeinträchtigung eine bejahende Sexualität zu leben. Es findet in der Regel kein Geschlechtsverkehr statt. Damit auf die jeweiligen Bedürfnisse und Anliegen eingegangen werden kann, wird vorher ein Erstgespräch stattfinden. Die Besuche können auch in der Institution wahrgenommen werden, wenn das Betreuungspersonal das Angebot als seriös befindet.

Prostitution/ Sexarbeit umfasst sexuelle Dienstleistungen von Frauen und Männer für Frauen und Männer. Die Dienstleistungen umfassen Geschlechtsverkehr vaginal, anal und oder orale Befriedigung. Prostitution wird bezahlt. Da es in diesem Milieu schwierig ist, die Qualität der Dienstleistung zu überprüfen, geht man von seriösen und unseriösen Angeboten aus.

Folgende Voraussetzungen müssen im Umsetzen berücksichtigt werden.

- Es findet kein Geschlechtsverkehr oder sexueller Kontakt in der Institution mit einer Sexarbeiterin statt. Diese müssen immer ausserhalb stattfinden.
- Die Bezugspersonen dürfen beim Organisieren von Sexualassistenz, Berührerinnen und Sexarbeiterinnen behilflich sein, wenn sie das möchten. Das heisst: die Grundvoraussetzung ist, dass der / die BewohnerIn es immer selbst will. Das Organisieren bezieht sich auf Kommunikation, evtl. hygienische Vorbereitung und das Bringen und Holen.
- Zu keinem Zeitpunkt ist das Anwesend sein durch die MitarbeiterInnen während eines sexuellen Kontakts erlaubt. Die Mitarbeitenden bieten zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Form eine praktische Unterstützung an.
- Falls ein Besuch durch eine Sexualassistenz oder BerührerIn in der Institution stattfindet, muss dies unter Berücksichtigung des sozialen Zusammenlebens und der Gruppe möglich sein.

5 Soziale Medien und Pornografie

Unter «Sozialen Medien» werden internetbasierte digitale Medien, Plattformen und Anwendungen verstanden, welche die Kommunikation, den interaktiven Austausch von Informationen und medialen Inhalten sowie die Zusammenarbeit und Vernetzung in öffentlichen oder privaten (Teil-) Gemeinschaften ermöglichen und unterstützen.

Die hohen Anforderungen und Erwartungen an das professionelle Verhalten und die Kommunikation von Mitarbeitenden der Institution Sonnenhalde Tandem gelten auch im «öffentlichen Raum» der sozialen Medien.

Folgende Verhaltensregeln im Umgang mit sozialen Medien werden von den MitarbeiterInnen erwartet:

- Es werden keine Fotos, Videos und Sprachaufnahmen mit persönlichen elektronischen Geräten (Bspw. Handy, Laptop und Tablet) gemacht
- Persönliche elektronische Geräte werden nicht zum Suchen von Internetseiten oder andere Recherchen auf dem Internet an BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf ausgeliehen
- Die private Handynummer und weitere mögliche Adressen sozialer Netzwerke (Facebook, Instagram, Twitter etc.) werden nicht weitergegeben. Freundschaftsanfragen von BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf werden abgelehnt und mit den involvierten Personen besprochen, damit keine exklusiv Beziehungen entstehen
- Es darf auf keiner sozialen Plattform mit BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf Kontakt gepflegt werden
- Es dürfen keine Informationen über BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf auf privaten Plattformen preisgegeben werden
- Es dürfen keine Freundschaftsanfragen von Eltern und oder Verwandten angenommen werden

Folgende Verhaltensregel im Umgang mit sozialen Medien und Pornografie werden von den MitarbeiterInnen erwartet:

- Es ist der Institution bewusst, dass der Konsum von Pornografie oft eine der einzigen Möglichkeiten darstellt, Sexualität einen anderen Ausdruck zu geben. Deshalb darf Pornografie in privaten Räumen alleine und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen konsumiert werden. Das setzt voraus, dass alle BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf regelmässig über die Voraussetzungen mit Pornografie umzugehen informiert werden. Diese wird im Dossier der BewohnerInnen / MitarbeiterInnen mit Unterstützungsbedarf protokolliert.

5.1 Strafrechtliche Bestimmungen im Umgang mit sozialen Medien und Pornografie

Grundsätzlich besteht ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass bestimmte Darstellungen von Sexualität die sexuelle Entwicklung Heranwachsender beeinträchtigen können, während sie für Erwachsene keine Gefahr darstellen. Deshalb wurde der «Jugendschutzartikel» Art. 197 Absatz 1 StGB (Strafgesetzbuch) geschaffen. Und ebenso gibt es einen grundsätzlichen Konsens, dass bestimmte Darstellungen von Sexualität für niemanden zugänglich gemacht werden dürfen, da bereits ihre Herstellung verwerfliche bzw. strafbare Handlungen erforderlich macht. Hier greift die Strafnorm Art. 197 Absatz 4, 5 StGB.¹

¹ (Quelle: skppsc <https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2016/12/rechtpornografie.pdf>)

Das Schweizer Strafrecht benennt ausserdem drei Formen von Pornografie, die allgemein verboten sind (= illegale Pornografie), um die Nachahmung zu verhindern und die «Darsteller» zu schützen (Art. 197 Absatz 4, 5 StGB).

- Das sind sexuelle Darstellungen mit Kindern unter 18 Jahren, egal in welcher Form sie mitwirken. Dazu gehören auch Handlungen an sich selbst oder an anderen Kindern
- mit Tieren
- mit Gewalttätigkeiten.

Es ist grundsätzlich verboten, solche Darstellungen zu konsumieren, herzustellen, vom Internet herunterzuladen und zu besitzen.

6 Strafgesetz

Das Strafgesetz regelt, welches Verhalten bestraft wird, aber auch, in welcher Frist etwas angezeigt werden kann und zu welchen Strafen ein Täter verurteilt werden kann.

Je nach Schweregrad der Gewalt oder der Beziehung zwischen Täter und Opfer ist eine Tat, Delikt genannt, ein Antragsdelikt oder ein Officialdelikt.

6.1 Officialdelikt

Bei einem Officialdelikt ist die Strafbehörde verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, sobald sie von einem Delikt erfährt. Die Betroffene sowie Drittpersonen können Anzeige erstatten. Weil die Verpflichtung besteht, wird die Straftat grundsätzlich unabhängig vom Willen des Geschädigten verfolgt.

Officialdelikte sind z.B.

- Vergewaltigung,
- sexuelle Nötigung
- seit dem 1. April 2004 wiederholte Tötlichkeiten und Drohung in Ehe und Partnerschaft

6.2 Antragsdelikt

Ein Antragsdelikt wird von der Strafbehörde nur dann verfolgt, wenn die betroffene Person bei der Polizei eine Anzeige macht. In der Regel besteht die Frist, in welcher eine Anzeige gemacht werden kann, aus 3 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, am welchem der Täter der antragsberechtigten Person bekannt ist. Ein Rückzug des Strafantrages ist möglich.

Antragsdelikte sind z.B.

- sexuelle Belästigung und einfache Körperverletzung.

Delikt (StGB)	Antragsdelikt	Offizialdelikt
Sexuelle Belästigung (Art.198)	3 Monate	
Exhibitionismus (Art. 194)	3 Monate	
Sexuelle Handlungen im Abhängigkeitsverhältnis (Art. 188)		siehe Art. 97 Abs.2 Opfer 25 Jahre alt
Sexuelle Nötigung (Art. 189)		siehe Art. 97 Abs.2 Opfer 25 Jahre alt
Einfache Körperverletzung mit Waffe (Art. 123)		10 Jahre
Vergewaltigung (Art. 190)		siehe Art. 97 Abs.2 Opfer 25 Jahre alt
Schändung (Art. 191)		siehe Art. 97 Abs.2 Opfer 25 Jahre alt
Freiheitsberaubung (Art. 183)		15 Jahre
Ausnützung einer Notlage (Art. 193)		10 Jahre
Drohung (Art. 180)	3 Monate	
Tätlichkeiten (Art. 126)	3 Monate	
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	3 Monate	
Telefon-/SMS-Belästigung (Art. 179 septies)	3 Monate	

Strafantragsfrist gilt bei den Antragsdelikten. Verjährung bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt ein erstinstanzliches Urteil gefällt sein muss, ansonsten keine Verurteilung mehr möglich ist. Dies gilt für die Offizialdelikte und bedeutet, dass einige Zeit früher eine Anzeige bei der Polizei eingereicht werden muss.

Im konkreten Fall sollten die Fristen frühzeitig mit einer spezialisierten Person geklärt werden.

Art. 97 Abs.2

Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189-191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

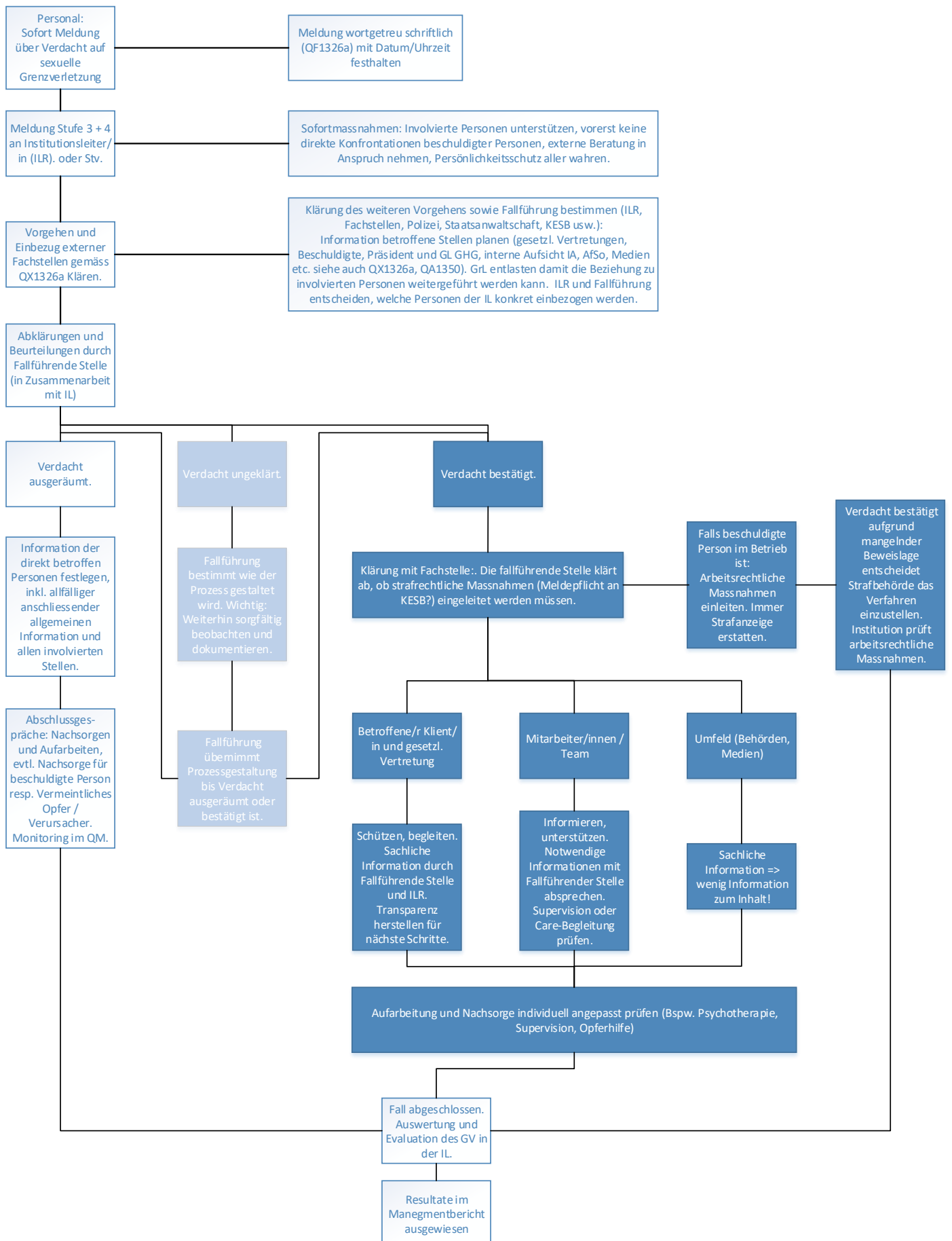
6.3 Umgang und Umsetzung mit dem Strafgesetz in der Sonnenhalde Tandem

Sollte die Institution Kenntnis haben von einem Offizialdelikt ist die Institutionsleitung verpflichtet dies sicher der Aufsichtsbehörde KESB zu melden! Je nach Art des Delikts wird direkt die Polizei involviert. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Je nach Art des Delikts wird direkt die Polizei involviert.

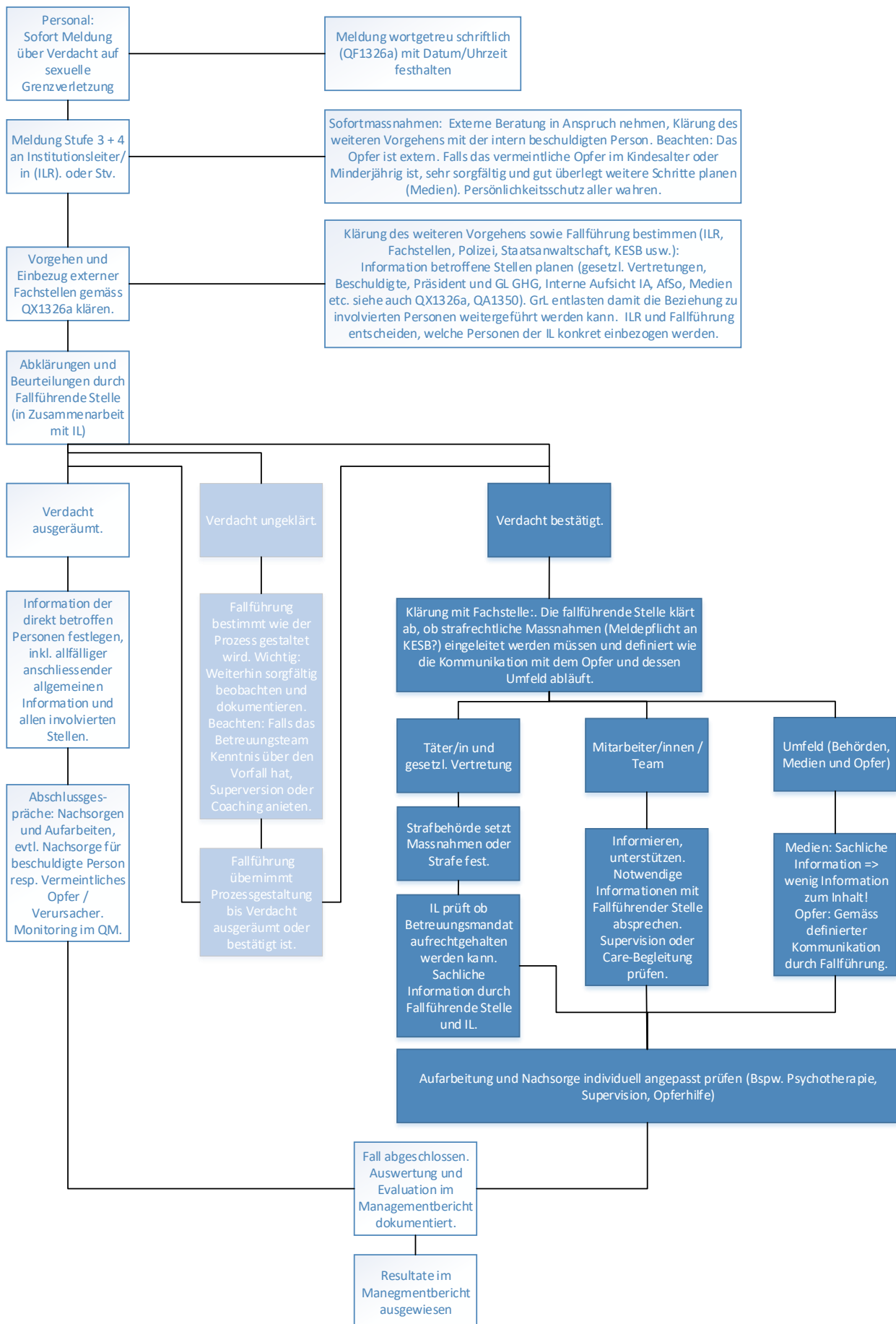
Offizialdelikte sind schwere Straftaten wie z.B. Kinderpornografie (siehe Tabelle). Sie werden von Polizei bzw. Justiz von Amtes wegen verfolgt, wenn sie davon Kenntnis erhält. Bei Offizialdelikten genügt es, wenn das Opfer oder eine andere Person bei der Polizei Anzeige erstattet. Weniger schwere Straftaten werden von Polizei oder Justiz nur dann verfolgt, wenn das Opfer gegen den Täter oder die Täterin (oder gegen Unbekannt) einen Strafantrag stellt. Man spricht in diesem Fall von Antragsdelikten. Der Strafantrag muss innerhalb von drei Monaten eingereicht werden. Der Strafantrag kann nur vom Opfer resp. von dessen gesetzlicher Vertretung eingereicht werden.

Sollten Mitarbeitende im privaten Bereich in eine gesetzliche Auseinandersetzung involviert werden, bei denen es um den Konsum, den Besitz, die Weitergabe und Verbreitung von Pornografie geht, wird sich die Institutionsleitung je nach Ausgang der Anklage arbeitsrechtliche Schritte vorbehalten.

7 Interventionsdiagramm Personal-Klient



8 Interventionsdiagramm Klient – Ausserhalb / Klient - Klient



9 Adressen

FACHSTELLE FÜR AIDS- UND SEXUALFRAGEN

Tellstrasse 4
Postfach 8
9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 223 68 08
E-mail: info@ahsga.ch

Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität

Vadianstrasse 24
Postfach 325
9001 St. Gallen
Tel 071 222 88 11
faplasg@fzsq.ch

Opferhilfe SG – AR – AI

Teufener Strasse 11
Postfach
9001 St. Gallen
T +41 71 227 11 00
info@ohsg.ch
<http://www.ohsg.ch/>

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Region St. Gallen

Bahnhofplatz 1
Postfach 23
9001 St. Gallen
Telefon 071 224 54 77
Fax 071 224 62 12
[kesb \(at\) stadt.sg.ch](mailto:kesb(at)stadt.sg.ch)

10 Quellennachweise

Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung

[Renate-Berenike Schmidt](#)

[Uwe Sielert](#)

9783779907985

978-3-7799-0798-5

Sexualität, Intimität und Partnerschaft

Leitfaden für die Begleitung von Menschen mit Behinderung in institutionellen Wohnformen

Sexuelle Gesundheit Schweiz / INSOS 2017

www.sexuelle-gesundheit.ch/shop

Nummer: 2500.67

Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt bei Menschen mit geistiger Behinderung. Sexualpädagogische Konzepte und präventive Ansätze
Fegert Jörg M. & Müller Claudia (2001).